Falter Extra | bpb Bundeszentrale für politische Bildung | المركز الألماني للتربية المدنية

# Grundrechte

Auszug aus dem Grundgesetz
für die Bundesrepublik Deutschland
(Artikel 1–19 GG und Artikel 20 GG)

# الحقوق الأساسية

مقتطف من القانون الأساسي
لجمهورية ألمانيا الاتحادية
(المواد ١–١٩ و ٢٠ من القانون الأساسي)

## Artikel 20
## VERFASSUNGSGRUNDSÄTZE

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.

Artikel 20 / Verfassungsgrundsätze / Widerstandsrecht / Absatz 1

Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus.

Artikel 20 / Verfassungsgrundsätze / Widerstandsrecht / Absatz 2

جمهورية ألمانيا الاتحادية
هي دولة اتحادية
ديمقراطية واجتماعية.

المادة ٢٠ / المبادئ الدستورية / حق المقاومة / الفقرة ١

الشعب هو مصدر
جميع سلطات الدولة.

المادة ٢٠ / المبادئ الدستورية / حق المقاومة / الفقرة ٢

## Artikel 16
## Artikel 16a
## STAATSANGEHÖRIGKEIT
## ASYLRECHT

Die deutsche Staatsangehörigkeit darf nicht entzogen werden.

Artikel 16 / Staatsangehörigkeit / Auslieferung / Absatz 1

Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.

Artikel 16a / Asylrecht / Absatz 1

REISEPASS

لا يجوز سحب الجنسية الألمانية من حاملها.

المادة ١٦ / حظر سحب الجنسية والتسليم إلى دولة أخرى / الفقرة ١

يحظى المُلاحقون سياسياً بحق اللجوء.

المادة ١٦أ / حق اللجوء / الفقرة ١

## Artikel 10
## BRIEFGEHEIMNIS

Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzlich.

Artikel 10 / Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis / Absatz 1

لا يجوز انتهاك سرية الرسائل والمراسلات البريدية والاتصالات.

المادة ١٠ / سرية الرسائل والبريد والاتصالات / الفقرة ١

## Artikel 8
## VERSAMMLUNG

Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.

Artikel 8 / Versammlungsfreiheit / Absatz 1

يحق لكل الألمان التجمع بشكل سلمي وبلا سلاح، دون الحاجة إلى إبلاغ السلطات المختصة مسبقا بذلك، أوالحصول على تصريح به.

المادة ٨ / حرية التجمع / الفقرة ١

## Artikel 6
## EHE – FAMILIE

Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.

Artikel 6 / Ehe / Familie / Kinder / Absatz 1

يحظى الزواج وشؤون الأسرة بحماية خاصة من قِبَل الدولة.

المادة ٦ / الزواج / الأسرة / الأطفال / الفقرة ١

## Artikel 1
## WÜRDE

Die Würde des Menschen ist unantastbar.

Artikel 1 / Menschenwürde / Menschenrechte / Rechtsverbindlichkeit der Grundrechte / Absatz 1

كرامة الإنسان لا يجوز المساس بها.

المادة ١ / كرامة الإنسان / حقوق الإنسان / الالتزام بالحقوق الأساسية / الفقرة ١

RESPEKT

## Artikel 3
## GLEICHHEIT

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

Artikel 3 / Gleichheit vor dem Gesetz / Absatz 1

Männer und Frauen sind gleichberechtigt.

Artikel 3 / Gleichheit vor dem Gesetz / Absatz 2

كل البشر متساوون أمام القانون.

المادة ٣ / المساواة أمام القانون / المساواة بين الرجال والنساء / حظر التمييز / الفقرة ١

الرجال والنساء متساوون في الحقوق.

المادة ٣ / المساواة أمام القانون / المساواة بين الرجال والنساء / حظر التمييز / الفقرة ٢

GLEICHES RECHT

## Artikel 13
## WOHNUNG

Die Wohnung ist unverletzlich.

Artikel 13 / Unverletzlichkeit der Wohnung / Absatz 1

لا يجوز انتهاك حرمة المساكن.

المادة ١٣ / حرمة المسكن / الفقرة ١

PRIVAT!

## Artikel 7
## SCHULWESEN

Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.

Artikel 7 / Schulwesen / Absatz 1

تخضع كافة شؤون التعليم المدرسي لإشراف الدولة.

المادة ٧ / قنون التعليم المدرسي / الفقرة ١

Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.

Artikel 7 / Schulwesen / Absatz 2

يحق لأولياء الأمور اتخاذ القرار فيما يختص بحضور أطفالهم دروس التربية الدينية.

المادة ٧ / قنون التعليم المدرسي / الفقرة ٢

## Artikel 5
## MEINUNG

Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten (…).

Artikel 5 / Freiheit der Meinung, Kunst und Wissenschaft / Absatz 1

يحق لكل إنسان التعبير عن رأيه ونشره بالقول والكتابة والصورة (...).

المادة ٥ / حرية الرأي والإعلام والصحافة والفنون والعلوم / الفقرة ١

## Artikel 4
## GLAUBEN

Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

Artikel 4 / Glaubens- und Gewissensfreiheit / Absatz 1

لا يجوز انتهاك حرية العقيدة، ولا حرية الضمير، ولا حرية اعتناق أي دين أوفلسفة حياتية.

المادة ٤ / حرية العقيدة والضمير / الفقرة ١

Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden.

Artikel 4 / Glaubens- und Gewissensfreiheit / Absatz 3

لا يجوز إجبار أحد ضد ضميره على تأدية الخدمة العسكرية المقترنة باستخدام السلاح.

المادة ٤ / حرية العقيدة والضمير / الفقرة ٣

## Artikel 2
## FREIE ENTFALTUNG

Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit (…).

Artikel 2 / Persönliche Freiheitsrechte / Absatz 1

كل فرد له الحق في بلورة شخصيته حرية (...).

المادة ٢ / الحريات الشخصية / الفقرة ١

Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.

Artikel 2 / Persönliche Freiheitsrechte / Absatz 2

كل فرد له الحق في الحياة، وفي سلامة شخصه.

المادة ٢ / الحريات الشخصية / الفقرة ٢

# Grundgesetz

für die Bundesrepublik Deutschland
(Auszug: Artikel 1 bis 20)

Die Überschriften der Grundrechte sind hervorgehoben Bestandteil des Textes.

## I. DIE GRUNDRECHTE

### Artikel 1
### Menschenwürde / Menschenrechte / Rechtsverbindlichkeit der Grundrechte

1/ Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

2/ Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

3/ Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

### Artikel 2
### Persönliche Freiheitsrechte

1/ Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

2/ Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

### Artikel 3
### Gleichheit vor dem Gesetz

1/ Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

2/ Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

3/ Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

### Artikel 4
### Glaubens- und Gewissensfreiheit

1/ Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

2/ Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

3/ Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

### Artikel 5
### Freiheit der Meinung, Kunst und Wissenschaft

1/ Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

2/ Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

3/ Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

### Artikel 6
### Ehe / Familie / Kinder

1/ Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.

2/ Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

3/ Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

4/ Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.

5/ Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

### Artikel 7
### Schulwesen

1/ Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.

2/ Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.

3/ Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.

4/ Das Recht zur Errichtung von privaten Schulen wird gewährleistet. Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die privaten Schulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.

5/ Eine private Volksschule ist nur zuzulassen, wenn die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt oder, auf Antrag von Erziehungsberechtigten, wenn sie als Gemeinschaftsschule, als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule errichtet werden soll und eine öffentliche Volksschule dieser Art in der Gemeinde nicht besteht.

6/ Vorschulen bleiben aufgehoben.

### Artikel 8
### Versammlungsfreiheit

1/ Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.

2/ Für Versammlungen unter freiem Himmel kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden.

### Artikel 9
### Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit

1/ Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.

2/ Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.

3/ Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Abreden, die diesem Recht einschränken oder zu behindern suchen, sind nichtig, hierauf gerichtete Maßnahmen sind rechtswidrig. Maßnahmen nach den Artikeln 12a, 35 Abs. 2 und 3, Art. 87a Abs. 4 und Art. 91 dürfen sich nicht gegen Arbeitskämpfe richten, die zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen von Vereinigungen im Sinne des Satzes 1 geführt werden.

### Artikel 10
### Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis

1/ Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzlich.

2/ Beschränkungen dürfen nur auf Grund eines Gesetzes angeordnet werden. Dient die Beschränkung den Gesetzen und unterstehen den Landesgewalten, so kann das Gesetz, wenn es der Sicherung des Bundes oder eines Landes, so kann das Gesetz bestimmen, dass sie dem Betroffenen nicht mitgeteilt wird und dass an die Stelle des Rechtswegs die Nachprüfung durch von der Volksvertretung bestellte Organe und Hilfsorgane tritt.

### Artikel 11
### Freizügigkeit

1/ Alle Deutschen genießen Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet.

2/ Dieses Recht darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes und nur für Fälle eingeschränkt werden, in denen eine ausreichende Lebensgrundlage nicht vorhanden ist und der Allgemeinheit daraus besonderer Lasten entstehen würden oder in denen es zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes, zur Bekämpfung von Seuchengefahr, Naturkatastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen, zum Schutze der Jugend vor Verwahrlosung oder um straffälligen Handlungen vorzubeugen, erforderlich ist.

### Artikel 12
### Berufsfreiheit

1/ Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.

2/ Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht.

3/ Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig.

### Artikel 12a
### Militärische und zivile Dienstpflichten

1/ Männer können vom Vollendeten achtzehnten Lebensjahr an zum Dienst in den Streitkräften, in Bundesgrenzschutz oder in einem Zivilschutzverband verpflichtet werden.

2/ Wer aus Gewissensgründen den Kriegsdienst mit der Waffe verweigert, kann zu einem Ersatzdienst verpflichtet werden. Die Dauer des Ersatzdienstes darf die Dauer des Wehrdienstes nicht übersteigen. Das Nähere regelt ein Gesetz, das die Freiheit der Gewissensentscheidung nicht beeinträchtigt und auch eine Möglichkeit des Ersatzdienstes vorsehen muß, die in keinem Zusammenhang mit den Verbänden der Streitkräfte und des Bundesgrenzschutzes steht.

3/ Wehrpflichtige, die nicht zu einem Dienst nach Abs. 1 oder 2 herangezogen sind, können im Verteidigungsfalle durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zu zivilen Dienstleistungen für Zwecke der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung in Arbeitsverhältnisse verpflichtet werden; Verpflichtungen in öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse sind nur zur Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben oder solcher hoheitlichen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, die nur in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis erfüllt werden können, zulässig. Arbeitsverhältnisse nach Satz 1 können bei den Streitkräften, im Bereich ihrer Versorgung sowie bei der öffentlichen Verwaltung begründet werden; Verpflichtungen in Arbeitsverhältnisse im Bereiche der Versorgung der Zivilbevölkerung sind nur zulässig, um Ihnen den Schutz zu gewährleisten, der ihnen kraft Verfassung zusteht.

4/ Kann im Verteidigungsfalle der Bedarf an zivilen Dienstleistungen im zivilen Sanitäts- und Heilwesen sowie in der ortsfesten militärischen Lazarettorganisation nicht auf freiwilliger Grundlage gedeckt werden, so können Frauen vom vollendeten achtzehnten bis zum vollendeten fünfundfünfzigsten Lebensjahr durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zu derartigen Dienstleistungen herangezogen werden. Sie dürfen auf keinen Fall zum Dienst mit der Waffe verpflichtet werden.

5/ Für die Zeit vor der Verteidigungsfalle können Verpflichtungen nach Abs. 3 nur auch Personen des Alt. 35 Abs. 2 begründet werden. Zur Vorbereitung auf solche Dienstleistungen kann für sie die besondere Kenntnisse oder Fertigkeiten erfordert sind, kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen zur Pflicht gemacht werden. Satz 1 findet insoweit keine Anwendung.

6/ Kann im Verteidigungsfalle der Bedarf an Arbeitskräften für die in Abs. 3 Satz 2 genannten Bereiche auf freiwilliger Grundlage nicht gedeckt werden, so kann zur Sicherung dieses Bedarfs die Freiheit der Deutschen, die Ausübung eines Berufs oder den Arbeitsplatz aufzugeben, durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden. Vor Ertritt des Verteidigungsfalles gilt Abs. 5 Satz 1 entsprechend.

### Artikel 13
### Unverletzlichkeit der Wohnung

1/ Die Wohnung ist unverletzlich.

2/ Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzuge auch durch die in den Gesetzen vorgesehenen anderen dazu angeordnet und nur in der dort vorgeschriebenen Form durchgeführt werden.

3/ Begründen bestimmte Tatsachen den Verdacht, daß jemand eine durch Gesetz einzeln bestimmte besonders schwere Straftat begangen hat, so dürfen zur Verfolgung der Tat auf Grund richterlicher Anordnung technische Mittel zur akustischen Überwachung von Wohnungen, in denen der Beschuldigte sich vermutlich aufhält, eingesetzt werden, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise unverhältnismäßig erschwert oder aussichtslos wäre. Die Maßnahme ist zu befristen. Die Anordnung erfolgt durch einen mit drei Richtern besetzten Spruchkörper. Bei Gefahr im Verzuge kann sie auch durch einen einzelnen Richter getroffen werden.

4/ Zur Abwehr dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit, insbesondere einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr, dürfen technische Mittel zur Überwachung von Wohnungen nur auf Grund richterlicher Anordnung eingesetzt werden. Die Gefahr in Verzuge die Maßnahme auch durch eine andere gesetzlich bestimmte Stelle angeordnet werden; eine richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachzuholen. Sind technische Mittel ausschließlich zum Schutze der bei einem Einsatz in Wohnungen tätigen Personen vorgesehen, kann die Maßnahme durch eine gesetzlich bestimmte Stelle angeordnet werden. Eine anderweitige Verwendung der hierbei erlangten Erkenntnisse ist nur zum Zwecke der Strafverfolgung oder der Gefahrenabwehr und nur zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt ist; bei Gefahr im Verzuge ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen.

5/ Die Bundesregierung unterrichtet den Bundestag jährlich insbesondere über die nach Abs. 3 und über Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich des Bundes nach Abs. 4 und, soweit richterlich überprüfungsbedürftig, nach Abs. 5 erfolgten Einsatz technischer Mittel. Ein von Bundestag gewähltes Gremium übt auf der Grundlage dieses Berichts die parlamentarische Kontrolle aus. Die Länder gewährleisten eine gleichwertige parlamentarische Kontrolle.

6/ Eingriffe und Beschränkungen dürfen im übrigen nur zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen, auf Grund eines Gesetzes auch zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere zur Behebung der Raumnot, zur Bekämpfung von Seuchengefahr und zum Schutze gefährdeter Jugendlicher vorgenommen werden.

### Artikel 14
### Eigentum / Erbrecht / Enteignung

1/ Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch das Gesetz bestimmt.

2/ Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.

3/ Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

### Artikel 17
### Verpetitionsrecht

Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel können zum Zwecke der Vergesellschaftung durch ein Gesetz, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt, in Gemeinwirtschaft oder in anderen Formen der Gemeinwirtschaft überführt werden. Für die Entschädigung gilt Art. 14 Abs. 3 Satz 3 und 4 entsprechend.

### Artikel 16
### Staatsangehörigkeit / Auslieferung

1/ Die deutsche Staatsangehörigkeit darf nicht entzogen werden. Der Verlust der Staatsangehörigkeit darf nur auf Grund eines Gesetzes und gegen den Willen des Betroffenen nur dann eintreten, wenn der Betroffene dadurch nicht staatslos wird.

2/ Kein Deutscher darf an das Ausland ausgeliefert werden. Durch Gesetz kann eine abweichende Regelung für Auslieferungen an einen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder an einen internationalen Gerichtshof getroffen werden, soweit rechtsstaatliche Grundsätze gewahrt sind.

### Artikel 16a
### Asylrecht

1/ Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.

2/ Auf Abs. 1 kann sich nicht berufen, wer aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder aus einem anderen Drittstaat einreist, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist. Die Staaten außerhalb der Europäischen Gemeinschaften, auf die die Voraussetzungen des Satzes 1 zutreffen, werden durch Gesetz, der der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmt. In den Fällen des Satzes 1 können aufenthaltsbeendende Maßnahmen unabhängig von einem hiergegen eingelegten Rechtsbehelf vollzogen werden.

3/ Durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, können Staaten bestimmt werden, bei denen auf Grund der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet erscheint, daß weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet. Es wird vermutet, daß ein Ausländer aus einem solchen Staat nicht verfolgt wird, solange er nicht Tatsachen vorträgt, die die Annahme begründen, daß er entgegen dieser Vermutung politisch verfolgt wird.

4/ Die Vollziehung aufenthaltsbeendender Maßnahmen wird in den Fällen des Abs. 3 und in anderen Fällen, die offensichtlich unbegründet sind oder als offensichtlich unbegründet gelten, durch das Gericht nur ausgesetzt, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Maßnahme bestehen, wenn eine Gefahr im Verzuge nicht schärfer werden und vorläufiges Vorgehen unerlässlich erscheint. Das Nähere ist durch Gesetz zu bestimmen.

5/ Die Absätze 2 bis 4 stehen völkerrechtlichen Verträgen von Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften untereinander und mit diesen Staaten nicht entgegen, die unter Beachtung der Verpflichtungen aus dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, deren Anwendung in den Vertragsstaaten sichergestellt sein muß, Zuständigkeitsregelungen für die Prüfung von Asylgesuchen einschließlich der gegenseitigen Anerkennung von Asylentscheidungen treffen.

### Artikel 17
### Petitionsrecht

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

### Artikel 17a
### Einschränkung der Grundrechte in besonderen Fällen

1/ Gesetze über Wehrdienst und Ersatzdienst können bestimmen, daß für die Angehörigen der Streitkräfte und des Ersatzdienstes während der Zeit des Wehr- oder Ersatzdienstes das Grundrecht der Meinungsäußerung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz), das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Art. 8) und das Petitionsrecht (Art. 17), soweit es ihnen Gehilfen gestattet, eingeschränkt werden.

2/ Gesetze, die der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung dienen, können bestimmen, daß die Grundrechte der Freizügigkeit (Art. 11) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13) eingeschränkt werden.

### Artikel 19
### Grundrichtervorbehalt

Wer die Freiheit der Meinungsäußerung, insbesondere die Pressefreiheit (Art. 5 Abs. 1), die Lehrfreiheit (Art. 5 Abs. 3), die Versammlungsfreiheit (Art. 8), die Vereinigungsfreiheit (Art. 9), das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Art. 10), das Eigentum (Art. 14) oder das Asylrecht (Art. 16a) zum Kampfe gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung mißbraucht, verwirkt diese Grundrechte. Die Verwirkung und ihr Ausmaß werden durch das Bundesverfassungsgericht ausgesprochen.

### Artikel 19
### Einschränkung von Grundrechten – Rechtsweg

1/ Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muß das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem muß das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.

2/ In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.

3/ Die Grundrechte gelten auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.

4/ Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. *Art. 10 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.*

## II. DER BUND UND DIE LÄNDER

### Artikel 20
### Verfassungsgrundsätze / Widerstandsrecht

1/ Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.

2/ Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

3/ Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

4/ Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

### Artikel 20a
### Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere

Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.


## — Impressum —

*Herausgeberin:* Bundeszentrale für politische Bildung/bpb, Adenauerallee 86, 53113 Bonn, www.bpb.de

*Redaktion:* Ina Mockel (verantwortlich), Linda Kasch, bebe bpb

*Quellen:*
Deutscher Text: Bundeszentrale für politische Bildung www.bpb.de/nachlagen/gesetze/grundgesetz/
Englischer Text: Deutscher Bundestag: https://www.bundestag.de/blob/284020/1000.pdf
Arabischer Text: Deutscher Bundestag: https://www.bundestag.de/blob/284020/9000.pdf
Lektorat: Dr. Petra Uphoff, Köln

*— Gestaltung und Illustration:*
Lattwerk, Büro für Kommunikation, Köln, www.lattwerk.com

*Druck:* media production, Bonn GmbH

*Vertrieb:* Bundeszentrale für politische Bildung, Adenauerallee 86, 53113 Bonn, www.bpb.de/shop



© Bundeszentrale für politische Bildung/bpb, Bonn 2019
Lizenz: Die Text und Bilder dieser Publikation stehen unter der Lizenz Attribution 4.0 International (CC BY 4.0). Die Lizenzbedingungen finden Sie unter: www.bpb.de/terms


# القانون

## الأساسي لجمهورية ألمانيا الاتحادية

(مقتطف من المواد ١-٢٠)

الخطوط العريضة للحقوق الأساسية جزء لا يتجزأ من النص.

### المادة ١
### الحقوق الأساسية

١/ تعتبر كرامة الإنسان حقوق الإنسان غير قابلة للانتهاك والتقادم. واحترامها وحمايتها واجب على سائر السلطات العامة.

٢/ تقرر هذه الحقوق الشعب الألماني كأساس لكل مجتمع بشري، وللسلام والعدالة في العالم.

٣/ يعتبر الحقوق الأساسية أدناه ملزمة للتشريع والسلطة التنفيذية والقضاء باعتبارها قانون يطبق مباشرة.

### المادة ٢
### الحريات الشخصية

١/ كل فرد له الحق في بلورة شخصيته حرية طالما أنه لا يخالف حقوق غيره أو يخل بالنظام الدستوري أو بالأخلاق العامة.

٢/ كل فرد له الحق في الحياة وفي سلامة شخصه. لا يجوز انتهاك حرمة الحرية إلا وفق قانون صادر بالخصوص.

### المادة ٣
### المساواة أمام القانون / المساواة بين الرجال والنساء / حظر التمييز / الفقرة ١

١/ كل البشر متساوون أمام القانون.

٢/ الرجال والنساء متساوون في الحقوق. تعمل الدولة على تحقيق المساواة الفعلية بين الرجال والنساء وتعمل على إزالة العقبات القائمة.

٣/ لا يجوز تمييز أحد بسبب جنسه أو نسبه أو عرقه أو لغته أو وطنه ومحل إقامته أو دينه أو معتقداته السياسية. لا يجوز تمييز الإعاقة في الحقوق.

### المادة ٤
### حرية العقيدة والضمير / الفقرة ١

١/ يعتبر الحق الألمان التجمع بشكل سلمي وبلا سلاح دون الحاجة إلى إبلاغ السلطات المختصة مسبقا بذلك. ٢/ يحق إنشاء أحزاب سياسية وتمارسها وحدها بشرط عدم مخالفتها للدستور أو القانون.

### المادة ٥
### حرية الرأي والإعلام والصحافة والفنون والعلوم / الفقرة ١

١/ يحق لكل إنسان التعبير عن رأيه ونشره بالقول والكتابة والصورة (...).

### المادة ٦
### الزواج والأسرة والأطفال / الفقرة ١

١/ يحظى الزواج وشؤون الأسرة بحماية خاصة من قبل الدولة.

### المادة ٧
### الشؤون المدرسية

١/ تخضع كافة شؤون التعليم المدرسي لإشراف الدولة.

### المادة ٨
### حرية التجمع

١/ يحق لكل الألمان التجمع بشكل سلمي وبلا سلاح دون الحاجة إلى إبلاغ السلطات المختصة مسبقا بذلك. ٢/ يحق إنشاء أحزاب سياسية وتمارسها وحدها بشرط عدم مخالفتها للدستور أو القانون.

### المادة ٩
### حرية تكوين الجمعيات والاتحادات

١/ يحق لكل الألمان تكوين جمعيات أو أحزاب. ٢/ تحظر الجمعيات التي تخالف قوانين العقوبات أو تتعارض مع الدستور أو تدعو إلى حرب العدوان. ٣/ يحق لكل فرد الانضمام إلى أحزاب العمال والمصالح الاقتصادية. ٤/ يحظر كل اتفاق يحد من هذا الحق. ٥/ لا يجوز اتخاذ تدابير تقييد الحق في الإضراب إلا في حالة اتخاذها وفق مخالفة للقانون الدستوري.

### المادة ١٠
### سر الرسائل والبريد والاتصالات

١/ لا يجوز انتهاك سرية الرسائل والمراسلات البريدية والاتصالات. ٢/ لا يجوز تطبيق القانون الخاص بالحد من هذه الحقوق إلا في حالة الدفاع عن النظام الدستوري أو الأمن الاتحادي أو الأمن الخاص بالولاية، وإذا كان القانون يهدف إلى حماية النظام الأساسي الديمقراطي الحر أو أمن أحزاب الاتحاد

Falter Extra | bpb Bundeszentrale für politische Bildung | bpb Federal Agency for Civic Education

# Grundrechte

Auszug aus dem Grundgesetz
für die Bundesrepublik Deutschland
(Artikel 1–19 GG und Artikel 20 GG)

# *Basic Rights*

*Extract from the Basic Law*
*for the Federal Republic of Germany*
*(Articles 1–19 BL and Article 20 BL)*

## Artikel 20
## VERFASSUNGSGRUNDSÄTZE

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.

Artikel 20 / Verfassungsgrundsätze / Widerstandsrecht / Absatz 1

Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus.

Artikel 20 / Verfassungsgrundsätze / Widerstandsrecht / Absatz 2

*The Federal Republic of Germany is a democratic and social federal state.*

*Article 20 / Constitutional principles / Right of resistance / paragraph 1*

*All state authority is derived from the people.*

*Article 20 / Constitutional principles / Right of resistance / paragraph 2*

## Artikel 6
## EHE – FAMILIE

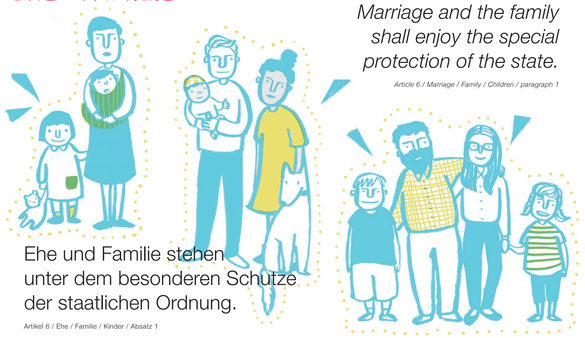

Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.

Artikel 6 / Ehe / Familie / Kinder / Absatz 1

*Marriage and the family shall enjoy the special protection of the state.*

*Article 6 / Marriage / Family / Children / paragraph 1*

## Artikel 16 / Artikel 16a
## STAATSANGEHÖRIGKEIT / ASYLRECHT

Die deutsche Staatsangehörigkeit darf nicht entzogen werden.

Artikel 16 / Staatsangehörigkeit / Auslieferung / Absatz 1

Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.

Artikel 16a / Asylrecht / Absatz 1

*No German may be deprived of his citizenship.*

*Article 16 / Citizenship / Extradition / paragraph 1*

*Persons persecuted on political grounds shall have the right of asylum.*

*Article 16a / Right of asylum / paragraph 1*

REISEPASS

## Artikel 10
## BRIEFGEHEIMNIS

Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzlich.

Artikel 10 / Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis / Absatz 1

*The privacy of correspondence, posts and telecommunications shall be inviolable.*

*Article 10 / Privacy of correspondence, posts and telecommunication / paragraph 1*

## Artikel 8
## VERSAMMLUNG

Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.

Artikel 8 / Versammlungsfreiheit / Absatz 1

*All Germans shall have the right to assemble peacefully and unarmed without prior notification or permission.*

*Article 8 / Freedom of assembly / paragraph 1*

## Artikel 1
## WÜRDE

Die Würde des Menschen ist unantastbar.

Artikel 1 / Menschenwürde / Menschenrechte / Rechtsverbindlichkeit der Grundrechte / Absatz 1

*Human dignity shall be inviolable.*

*Article 1 / Human Dignity / Human Rights / Legally binding force of basic rights / paragraph 1*

## Artikel 3
## GLEICHHEIT

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

Artikel 3 / Gleichheit vor dem Gesetz / Absatz 1

Männer und Frauen sind gleichberechtigt.

Artikel 3 / Gleichheit vor dem Gesetz / Absatz 2

*All persons shall be equal before the law.*

*Article 3 / Equality before the law / paragraph 1*

*Men and women shall have equal rights.*

*Article 3 / Equality before the law / paragraph 2*

## Artikel 13
## WOHNUNG

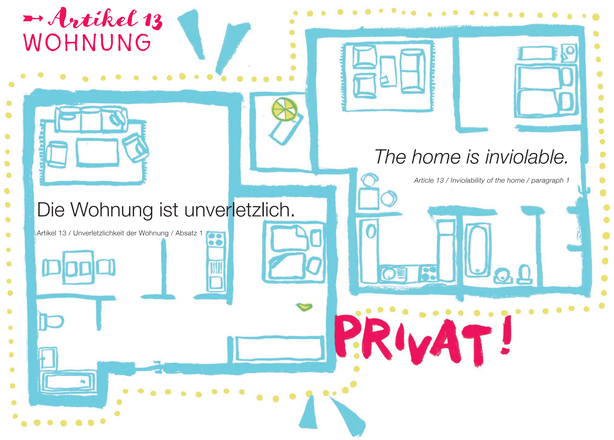


Die Wohnung ist unverletzlich.

Artikel 13 / Unverletzlichkeit der Wohnung / Absatz 1

*The home is inviolable.*

*Article 13 / Inviolability of the home / paragraph 1*

## Artikel 7
## SCHULWESEN

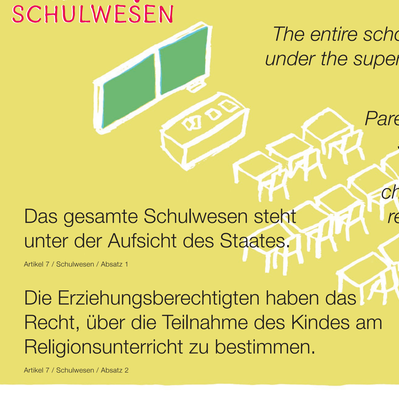

Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.

Artikel 7 / Schulwesen / Absatz 1

Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.

Artikel 7 / Schulwesen / Absatz 2

*The entire school system shall be under the supervision of the state.*

*Article 7 / School system / paragraph 1*

*Parents and guardians shall have the right to decide whether children shall receive religious instruction.*

*Article 7 / School system / paragraph 2*

## Artikel 5
## MEINUNG

Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten (…).

Artikel 5 / Freiheit der Meinung, Kunst und Wissenschaft / Absatz 1

*Every person shall have the right freely to express and disseminate his opinions in speech, writing and pictures (…).*

*Article 5 / Freedom of expression, arts and sciences / paragraph 1*

## Artikel 4
## GLAUBEN

Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

Artikel 4 / Glaubens- und Gewissensfreiheit / Absatz 1

Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden.

Artikel 4 / Glaubens- und Gewissensfreiheit / Absatz 3

*Freedom of faith and of conscience, and freedom to profess a religious or philosophical creed, shall be inviolable.*

*Article 4 / Freedom of faith and conscience / paragraph 1*

*No person shall be compelled against his conscience to render military service involving the use of arms.*

*Article 4 / Freedom of faith and conscience / paragraph 3*

## Artikel 2
## FREIE ENTFALTUNG

Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit (…).

Artikel 2 / Persönliche Freiheitsrechte / Absatz 1

Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.

Artikel 2 / Persönliche Freiheitsrechte / Absatz 2

*Every person shall have the right to free development of his personality (…).*

*Article 2 / Personal freedoms / paragraph 1*

*Every person shall have the right to life and physical integrity.*

*Article 2 / Personal freedoms / paragraph 2*

# Grundgesetz

für die Bundesrepublik Deutschland
(Auszug: Artikel 1 bis 20)

Die Überschriften der Grundrechte sind hervorgehobene Bestandteile des Textes.

### I. DIE GRUNDRECHTE

*Artikel 1*
**Menschenwürde / Menschenrechte / Rechtsverbindlichkeit der Grundrechte**

1 Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
2 Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.
3 Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

*Artikel 2*
**Persönliche Freiheitsrechte**

1 Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
2 Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

*Artikel 3*
**Gleichheit vor dem Gesetz**

1 Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
2 Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.
3 Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

*Artikel 4*
**Glaubens- und Gewissensfreiheit**

1 Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.
2 Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.
3 Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

*Artikel 5*
**Freiheit der Meinung, Kunst und Wissenschaft**

1 Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.
2 Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.
3 Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

*Artikel 6*
**Ehe / Familie / Kinder**

1 Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.
2 Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuerstand ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
3 Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von ihrer Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.
4 Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.
5 Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

*Artikel 7*
**Schulwesen**

1 Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.
2 Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.
3 Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.
4 Das Recht zur Errichtung von privaten Schulen wird gewährleistet. Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die privaten Schulen in ihren Lehrzielen und ihren Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.
5 Eine private Volksschule ist nur zuzulassen, wenn die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt oder, auf Antrag von Erziehungsberechtigten, wenn sie als Gemeinschaftsschule, als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule errichtet werden soll und eine öffentliche Volksschule dieser Art in der Gemeinde nicht besteht.
6 Vorschulen bleiben aufgehoben.

*Artikel 8*
**Versammlungsfreiheit**

1 Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.
2 Für Versammlungen unter freiem Himmel kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes von ihrer Gefahr gesprochen werden.

*Artikel 9*
**Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit**

1 Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.
2 Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.
3 Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Abreden, die dieses Recht einschränken oder zu behindern suchen, sind nichtig, hierauf gerichtete Maßnahmen sind rechtswidrig. Maßnahmen nach den Artikel 12a, 35 Abs. 2 und 3, Art. 87a Abs. 4 und Art. 91 dürfen sich nicht gegen Arbeitskämpfe richten.

*Artikel 10*
**Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis**

1 Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzlich.
2 Beschränkungen dürfen nur auf Grund eines Gesetzes angeordnet werden. Dient die Beschränkung dem Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder des Bestandes oder der Sicherung des Bundes oder eines Landes, so kann das Gesetz bestimmen, dass sie dem Betroffenen nicht mitgeteilt wird und dass an die Stelle des Rechtswegs die Nachprüfung durch von der Volksvertretung bestellte Organe und Hilfsorgane tritt.

*Artikel 11*
**Freizügigkeit**

1 Alle Deutschen genießen Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet.
2 Dieses Recht darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes und nur für die Fälle eingeschränkt werden, in denen eine ausreichende Lebensgrundlage nicht vorhanden ist und der Allgemeinheit daraus besonders Lasten erwachsen würden oder in denen es zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes, zur Bekämpfung von Seuchengefahr, Naturkatastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen, zum Schutze der Jugend vor Verwahrlosung oder um strafbaren Handlungen vorzubeugen, erforderlich ist.

*Artikel 12*
**Berufsfreiheit**

1 Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.
2 Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer gerichtlichen und gesetzlich anerkannten, für alle gleichen öffentlichen Dienstpflicht.
3 Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig.

*Artikel 12a*
**Militärische und zivile Dienstpflichten**

1 Männer können von vollendetem achtzehnten Lebensjahr an zum Dienst in den Streitkräften, in Bundesgrenzschutz oder in einem Zivilschutzverband verpflichtet werden.
2 Wer aus Gewissensgründen den Kriegsdienst mit der Waffe verweigert, kann zu einem Ersatzdienst verpflichtet werden. Die Dauer des Ersatzdienstes darf die Dauer des Wehrdienstes nicht übersteigen. Das Nähere regelt ein Gesetz, das die Freiheit der Gewissensentscheidung nicht beeinträchtigen darf und auch eine Möglichkeit des Ersatzdienstes vorsehen muß, die in keinem Zusammenhang mit den Verbänden der Streitkräfte und des Bundesgrenzschutzes steht.
3 Wehrpflichtige, die nicht zu einem Dienst nach Abs. 1 oder 2 herangezogen sind, können im Verteidigungsfalle durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zu zivilen Dienstleistungen für Zwecke der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung in Arbeitsverhältnisse verpflichtet werden; Verpflichtungen in öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse sind nur zur Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben oder solcher hoheitlichen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, die nur in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis erfüllt werden können, zulässig. Arbeitsverhältnisse nach Satz 1 können bei den Streitkräften, im Bereich ihrer Versorgung sowie bei der öffentlichen Verwaltung begründet werden; Verpflichtungen in arbeitsvertraglichen Verhältnissen für die Versorgung der Zivilbevölkerung sind nur zulässig, um Frauen vom Waffendienst zu befreien, die in keinen Fall einen Dienst an der Waffe leisten können. Das Nähere wird durch Gesetze, die Fragen der Freiheit der Berufswahl und der Berufsausbildung sowie der Sicherung der Ausübung der Berufe mit Ausnahme der Regelung der Arbeitskampfes berühren, geregelt.
4 Wenn der Bundestag feststellt, daß im Verteidigungsfalle die zivilen Dienstleistungen nicht in ausreichender Zahl freiwillig übernommen werden, können zur Sicherung des Bedarfs der zivilen Verteidigung, der zur Erfüllung der Aufgaben der bewaffneten Macht und der Verbündeten Streitkräfte unter Einschluß der Versorgung der Zivilbevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen für den Bedarf der Streitkräfte und der Verbündeten Streitkräfte unmittelbar gefordert ist, Deutsche, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, zu solchen Dienstleistungen mit Ausnahme der Leistung von Dienst mit der Waffe durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes verpflichtet werden. Das Gesetz kann vorsehen, daß Deutsche, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, für die Dauer der Gefahr in Angelegenheiten der Versorgung der Zivilbevölkerung zu Dienstleistungen verpflichtet werden können. Das Gesetz kann für den Bereich der Versorgung der Zivilbevölkerung vorsehen, daß Frauen und Männer bis zum vollendeten 55. Lebensjahr